



Datum: 15.11.2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir die Energiewende unterstützen, jedoch ist es unerlässlich, dass landwirtschaftliche Belange bei der Flächennutzung ein hohes Gewicht erhalten. Die Balance zwischen Energiegewinnung und der Sicherung der Ernährungssouveränität muss gewahrt bleiben.

1. Priorisierung von Dachanlagen

Es ist unerlässlich, dass die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaikanlagen erst dann in Betracht gezogen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dachanlagen müssen prioritär genutzt werden. Dies schließt Gebäude in Gewerbegebieten ebenso wie in Wohngebieten mit ein. Es stellt sich die Frage, ob innerhalb der Gemeinde umfassend geprüft wurde, ob Dachflächen optimal für Photovoltaikanlagen genutzt werden können. Darüber hinaus sollte die Gemeinde die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern aktiv fördern und die Bevölkerung zur Nutzung dieser Anlagen motivieren.

.../2

2. Berücksichtigung der Bodenqualität und Agrarstruktur

Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen muss zudem die Bodenqualität sowie die Struktur der Flächen berücksichtigt werden. In diesem speziellen Fall weisen die geplanten Flächen Bonitäten von überwiegend unter 40 Bodenpunkten auf. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings gibt es innerhalb der aktuellen Planung problematische Punkte, die wir detailliert darlegen möchten:

- Die Flurnummern 847 und 848 der Gemarkung Heidenfeld würden durch die Anordnung der PV-Anlage vollständig eingekesselt werden, was die langfristige Bewirtschaftung dieser Flächen massiv erschwert. Eine solche Planung kann die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Betriebe erheblich beeinträchtigen. Wenn die Flurnummern 847 und 848 nicht einbezogen werden können, dann fordern wir zumindest die Streichung der Flurnummern 849 und ggf. 846 aus der Planung. Diese Flächen fügen sich nicht in die bestehende Agrarstruktur ein und führen zu einer Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung hat.
- Die teilweise Einbeziehung der Flurnummer 864 in den Geltungsbereich sehen wir ebenfalls als kritisch an, da durch die geplante Anordnung der PV-Anlage auf dieser Fläche eine Restfläche entstehen würde, die nur mit erheblichem Mehraufwand bewirtschaftet werden kann. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, da wirtschaftliche Verluste für die betroffenen Betriebe die Folge wären.

3. Erhalt landwirtschaftlicher Wege

Ein weiterer Punkt betrifft die überplanten landwirtschaftlichen Wege (Flurnummern 845 und 857 sowie 870 in der Gemarkung Heidenfeld). Diese Wege dienen landwirtschaftlichen Betrieben als direkte Zuwegung zu ihren Feldern, insbesondere zu den zwei isolierten Flurnummern 847 und 848. Eine Überplanung dieser Wege würde zu längeren Fahrstrecken bzw. Zufahrt nur noch über schlechter ausgebaute Wege und somit zu einem erhöhten wirtschaftlichen Aufwand für die Landwirte führen. Enge Abstimmungen mit den betroffenen Betrieben vor Ort sind hierfür zwingend notwendig, um unnötige Umwege und damit verbundene wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.

4. Naturschutz-rechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ein positiver Aspekt der Planung ist, dass keine externen naturschutz-rechtlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden sollen. Dies steht im Einklang mit dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft, den die bayerische Staatsregierung abgeschlossen hat. Darin wird festgelegt, dass es bei PV-Freiflächenanlagen keine externen Ausgleichsmaßnahmen mehr geben soll.

5. Artenschutz-rechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutz-rechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher nicht festgelegt. Sollten externe Flächen dafür notwendig sein ist auf die Bonität und Struktur der Flächen zu achten. Der Bayerische Bauernverband ist bei der Flächenwahl in jedem Fall noch einmal zu hören.

5. Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung muss angepasst werden. Wir bitten eine Rückbauverpflichtung aller technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.